

**Geschäftsordnung für den  
Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter<sup>1</sup> der  
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
vom 27. November 2007**

Aufgrund von § 48 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 25. Juni 2007 beschließt die Vollversammlung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Universität folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter koordiniert die gegenseitige Information seiner Mitglieder und unterstützt die Gremienvertreter in ihrer Tätigkeit.
- (2) Er vertritt die Interessen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter innerhalb der Universität.
- (3) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um Anliegen und Aktivitäten der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter innerhalb der Universität zu fördern.
- (4) Er wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (5) Er wählt Delegierte in die Bayerische Landesvertretung und die Bundesvertretung des Mittelbaus.
- (6) Er wählt Personen, die als Kandidaten für die Wahl in den Senat oder andere hochschulbezogene Einrichtungen vorgeschlagen werden.

**§ 2 Mitglieder**

- (1) Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Konvents sind die stimmberechtigten Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und deren Ersatzvertreter
  1. im Senat,
  2. in den Fakultätsräten,
  3. der gewählte Sprecher des Konvents sowie sein StellvertreterBeratende Mitglieder des Konvents sind alle übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten (im Sinne des BayHSchLG) sowie die Privatdozenten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

---

<sup>1</sup> Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 3 Sprecher**

- (1) Der Sprecher vertritt den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter innerhalb der Universität und nach außen.
- (2) Die Amtszeit des Sprechers beträgt zwei Jahre. Die Wahl des Sprechers erfolgt jeweils in der ersten Konventssitzung desjenigen Semesters, in dem sich der Senat neu konstituiert. Bis zur Wahl eines neuen Sprechers übernimmt der alte Sprecher kommissarisch die Aufgaben.
- (3) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des dann neu gewählten Sprechers endet mit der Amtsperiode des jeweiligen Senats.
- (4) Der Sprecher führt die Geschäfte des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter selbständig.
- (5) Der Sprecher ist gemäß § 17 der Grundordnung Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.
- (6) Dem Sprecher obliegt insbesondere
  1. die Koordination der Arbeit der Mitglieder des Konvents;
  2. die Information der Mitglieder des Konvents;
  3. die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, insbesondere die Ladung zu den Sitzungen;
  4. der Vollzug der Beschlüsse des Konvents, soweit nicht durch Beschluss ausdrücklich andere Mitglieder (§ 2) damit beauftragt wurden;
  5. die Koordination der Arbeit der Arbeitskreise (§ 6);
  6. verwaltet die zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (7) Der Sprecher legt zu Ende seiner Amtszeit Rechenschaft über die von ihm ausgegebenen Haushaltsmittel ab.

### **§ 4 Stellvertreter**

- (1) Der Stellvertreter vertritt den Sprecher im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung.
- (2) Es gelten § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl des Sprechers (vgl. § 3 Abs.3) führt der Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl des Sprechers in der nächsten ordentlichen Sitzung.

### **§ 5 Wahl des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers**

- (1) Die Wahl des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers erfolgt in der konstituierenden Sitzung, die vom Senatsvertreter einberufen und geleitet wird. Diese konstituierende Sitzung soll in der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungen im Wintersemester liegen. Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl des Sprechers erfolgt die Wahl in der nächsten ordentlichen Sitzung.
- (2) Der Senatsvertreter gibt den Zeitpunkt der Wahl spätestens 2 Wochen vorher per Aushang und E-Mail-Verteiler des Mittelbaus bekannt. Bis sieben Tage vor der Wahl können Wahlvorschläge für das Amt des Sprechers beim Senatsvertreter eingereicht werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt per Unterschrift unterstützt werden. Der Senatsvertreter gibt die Namen der Bewerber vor der Wahl per Aushang und E-Mail-Verteiler des Mittelbaus bekannt.

- (3) Für die Wahl wird ein Wahlleiter von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt. Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Bei Abwesenheit des Vorgeschlagenen muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegen.
- (4) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Stimmrechtsübertragung ist bei Wahlen von Funktionsträgern in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 4 Satz 4 der Grundordnung nicht möglich.
- (5) Derjenige Kandidat gilt als gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Zu einem zweiten Wahlgang sind nur die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zugelassen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch diese stimmgleich, entscheidet das Los.
- (6) Nimmt der Gewählte das Amt nicht an, findet unmittelbar eine zweite Wahl statt. Es gelten Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (7) Für die darauffolgende Wahl des stellvertretenden Sprechers hat der gewählte Sprecher das Vorschlagsrecht. Der stellvertretende Sprecher soll einer anderen Fakultät angehören als der Sprecher.
- (8) Der Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht der Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht, kann jeder Wahlberechtigte in dem darauf folgenden Wahlgang einen Kandidaten vorschlagen. Es gelten Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.
- (9) Eine Abwahl des Sprechers und/oder des Stellvertreters erfolgt als konstruktives Misstrauensvotum und ist nur auf Antrag mit Zustimmung von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Antrag muss als Tagesordnungspunkt auf der Ladung zur entsprechenden Sitzung aufgeführt sein (siehe § 8).

## **§ 6 Arbeitskreise**

- (1) Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und zur Unterstützung des Sprechers und des Stellvertretenden Sprechers der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter kann der Sprecher mit Zustimmung des Konvents Arbeitskreise einrichten.
- (2) Der Konvent wählt die Mitglieder der Arbeitskreise, wenn er der vom Sprecher vorgeschlagenen Zusammensetzung nicht zustimmt.
- (3) Die Arbeitskreise berichten dem Sprecher und dem Konvent über ihre Tätigkeit.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wird vom Sprecher mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einberufen und geleitet, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

- (2) Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter ist auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Antrags beim Sprecher zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Der Antrag muss die Beratungsgegenstände enthalten.
- (3) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn sich nach nichtöffentlicher Beratung eines entsprechenden Antrags ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

### **§ 8 Ladung**

- (1) Die Termine für die ordentlichen Sitzungen sind nach Möglichkeit schon zu Beginn des Semesters festzulegen und bekannt zu geben.
- (2) Die Ladung zu den Sitzungen des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter erfolgt per Aushang und E-Mail-Verteiler des Mittelbaus unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit.
- (3) Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Sitzung versandt wurde.
- (4) Mündliche Ladung ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Stimmrechtsübertragung gilt als Anwesenheit des Mitglieds.

### **§ 10 Anträge und Abstimmungsregeln**

- (1) Nur die stimmberechtigten Mitglieder des Konvents sind antragsberechtigt. Nach Schluss der Beratungen lässt der Sprecher abstimmen.
- (2) Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Ein Antrag gilt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Ist über einen Antrag abgestimmt, ist in der gleichen Sitzung eine erneute Beratung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zulässig.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung vom Sprecher festgestellt. Er erklärt, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Eine Stimmrechtsübertragung im Falle der Verhinderung stimmberechtigter Mitglieder ist möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist im Protokoll zu

vermerken. Auf jeden Stimmberechtigten kann höchstens eine Stimme übertragen werden. Bei Wahlen ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.

### **§ 11 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Es enthält die endgültige Tagesordnung und eine in stimmberechtigte und beratende Mitglieder unterteilte Anwesenheitsliste.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter kann eine persönliche Erklärung zu Protokoll geben.
- (3) Das Protokoll der Sitzungen ist von den gewählten Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in den Fakultätsräten in der Reihenfolge der Fakultäten zu erstellen. Bei Abwesenheit der Vertreter der zuständigen Fakultät übernimmt die nächstfolgende Fakultät diese Aufgabe. Die übersprungene Fakultät übernimmt das Protokoll bei nächster Gelegenheit.
- (4) Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sprecher unterzeichnet und ist den Mitgliedern des Konvents spätestens mit der Ladung zur folgenden Sitzung zu übersenden.
- (5) Den beratenden Mitgliedern (§ 2 Abs. 3) werden die Protokolle zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

### **§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Für Beratung einer Änderung der Geschäftsordnung sind zwei Lesungen in getrennten Sitzungen des Konvents vorzusehen.
- (2) Der Sprecher hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Konvents Bedenken gegen das Beratungsergebnis vor der Beschlussfassung vortragen können.
- (3) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Vollversammlung aller wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Die Vollversammlung kann mit der 2. Lesung des Konvents für die Beratung einer Änderung der Geschäftsordnung zusammengesetzt werden.
- (4) Zur Vollversammlung sind alle wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit zu laden. Es gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für fristgerecht geladene Vollversammlungen besteht keine Begrenzung der Beschlussfähigkeit.
- (6) Bei Änderung der Geschäftsordnung sind alle wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt stimmberechtigt.
- (7) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Vollversammlung anwesenden Mitarbeiter ihr zustimmen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Nach Beschluss der Vollversammlung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt tritt diese Geschäftsordnung am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt aus dem Jahr 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Juli 2007.

Eichstätt, 27. November 2007

gez.

Prof. Dr. Ruprecht Wimmer  
Präsident

Diese Ordnung wurde am 27. November 2007 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. November 2007.